

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Frankfurt (Oder), Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA), erlässt als zuständige Behörde folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung vom 15.05.2024

zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände

Auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung des Geflügelpesterregers durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände werden nach §§ 2, 3, 6, 7 und 14a der Geflügelpest-Verordnung, vom 08. Mai 2013, sowie § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung in der jeweils zZt. gültigen Fassung folgende Anordnungen für alle Geflügelhalter in der Stadt Frankfurt (Oder) getroffen:

1. Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 27.09.2023 wird aufgehoben. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art in der Stadt Frankfurt (Oder) ist ohne vorheriger virologischen Untersuchung erlaubt. Die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe ist ebenfalls ohne eine tierärztliche Bescheinigung möglich.
2. Alle Geflügelhalter, die der Anzeigepflicht ihrer Geflügelhaltung noch nicht nachgekommen sind, haben dies unverzüglich beim Veterinäramt Frankfurt (Oder) nachzuholen. Das Auftreten von vermehrt krankem oder verendetem Hausgeflügel ist dem Veterinäramt zu melden.
3. Alle Geflügelhalter haben folgende Biosicherheitsmaßnahmen sicherzustellen:
 - a. Geflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind,
 - b. Geflügel darf nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden,
 - c. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, muss für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden und
 - d. An den Stallein- und Ausgängen sollte eine Desinfektion des Schuhwerks beim Betreten der Stallungen vorgenommen wird.
4. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu 1 bis 3 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zZt. gültigen Fassung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) Frankfurt (Oder) ist gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit §1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) die sachlich und örtlich zuständige Behörde und trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften sicherzustellen.

Zu 1. bis 3.

Die Seuchenlage der Geflügelpest hat sich sowohl im Hausgeflügel- als auch im Wildvogelbereich in Deutschland und im Land Brandenburg beruhigt. Seit über zwei Monaten konnte deutschlandweit kein Ausbruch beim Hausgeflügel und im Land Brandenburg kein

Ausbruch bei Wildvögeln nachgewiesen werden. Der Erlass des MSGIV vom 14. September 2023 über die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen und die Ergänzung zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen vom 28. September 2023, Gesch.-Z.: 07-32-2211/2023-005/010 werden daher aufgehoben. Die übrigen Maßgaben gemäß § 7 der Geflügelpest-Verordnung sind zu berücksichtigen. Im Falle des Nachweises der Geflügelpest wird unter Zugrundelegung einer Risikobewertung die Anordnung von Maßnahmen nach § 7 und § 14a der Geflügelpest-Verordnung erneut geprüft.

Zu 4.

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs, wenn die sofortige Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Der Schutz der Tiergesundheit und die Tierseuchenbekämpfung in der Stadt Frankfurt (Oder) überwiegen insoweit dem privaten Interesse an der Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung eines möglichen Widerspruchs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstr. 8, 15230 Frankfurt (Oder) - zweckmäßigerweise beim Amt für Ordnung und Sicherheit, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) – zu erheben.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter www.frankfurt-oder.de einsehbar

Jeder Verdacht auf Erkrankung an Geflügelpest ist dem VLÜA Frankfurt (Oder) sofort unter vet@frankfurt-oder.de oder Tel.: 0335-5523940 zu melden.

Frankfurt(Oder), 15.05.2024

René Wilke
Oberbürgermeister